



Kein Steuerbonus bei Einbau einer Dachgaube

Köln, 16. August 2013

Im Rahmen von Umbaumaßnahmen ließ ein Bauherr in die Dachschräge eine Gaube einbauen und machte dann bei der Einkommensteuererklärung hierfür eine Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen geltend. Dies lehnte das Finanzamt ab, da es sich um eine Neubaumaßnahme handelt.

Nach den eigenen Berechnungen des Klägers ergab sich durch die Herstellung der Dachgaube eine Wohnflächenerweiterung von ca. 2,40 m². Nach Meinung des Finanzgerichts Berlin-Brandenburg liegt damit eine Neubaumaßnahme vor, die zu einer Wohnflächenerweiterung – wenn auch nur in geringem Umfang – geführt hat, die nicht unter die Steuerermäßigung § 35a EStG fällt.

Das Gericht begründete die Entscheidung wie folgt: Unter die begünstigten Handwerkerleistungen fallen nach § 35a EStG sowohl Instandsetzungsmaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung des vertraglichen oder ordnungsgemäßen Zustands der Wohnung als auch Modernisierungsmaßnahmen, nicht jedoch handwerkliche Tätigkeiten im Rahmen einer Neubaumaßnahme. Als Neubaumaßnahme gelten alle Maßnahmen, die im Zusammenhang mit einer Wohnflächenschaffung bzw. Wohnflächenerweiterung anfallen. Daher sei die Herstellung einer nachträglich eingebauten Dachgaube auch dann nicht gemäß § 35a EStG begünstigt, wenn sie zu einer Erweiterung der Wohn-

fläche führt (im Streitfall: Wohnflächenerweiterung von ca. 2,40 m²).

Der Kläger konnte sich nach Auffassung des Finanzgerichts im Streitfall nicht mit Erfolg auf ein anderslautendes Urteil des BFH zur Abzugsfähigkeit der Erd- und Pflanzarbeiten im Garten eines selbstbewohnten Hauses berufen, weil der dortigen Entscheidung zugrunde liegende Sachverhalt nach Ansicht des Finanzgerichts mit dem Sachverhalt des Streitfalls nicht vergleichbar ist.

Bewertung:

Oft betreibt die Finanzrechtsprechung Haarspalterei. Das entscheidende Kriterium für die Steuerbegünstigung soll allein die Wohnflächenerweiterung sein. Eine solche muss bei einer Dachgaube aber gar nicht zwingend vorliegen, je nachdem wie die Stehhöhe im Raum beeinflusst wird. Bei einem Dachflächenfenstereinbau ist z. B. niemals eine Erweiterung der Wohnfläche gegeben. Letztlich kommt es also auf recht willkürliche Faktoren an, vor allem weil bei der Wohnflächenerweiterung durch eine Dachgaube eher ein zufälliger Nebeneffekt eintritt. Hauptsächlich geht es doch um die „Belichtung“ des Dachgeschosses. Im Einzelfall sollte daher mit dem Kunden über die genaue Auftragserteilung gesprochen werden.